

**Satzung
des
Vereins zur Förderung diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung diabetischer Kinder und Jugendlicher e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung diabetischer Kinder und Jugendlicher.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. Veranstaltung von Vorträgen und Diskussionen für alle Belange, die mit Diabetes zusammenhängen.
 - b. Information über die Ergebnisse der Diabetesforschung und Unterstützung dieser, soweit es dem Verein möglich ist.
 - c. Durchführung von weiteren, zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden und notwendigen Maßnahmen.
- (3) Der Verein ist berechtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung jeweils im Vorfeld für das folgende Geschäftsjahr beschließen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet zum 31.12.1990.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder können auch Vereinigungen oder juristische Personen sein, sofern dadurch nicht ein Zusammenschluss entsteht, der auf Erwerbstätigkeit gerichtet ist.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod eines Mitglieds oder, falls das Mitglied eine juristische Person ist, mit deren Auflösung;
- b. durch freiwilligen Austritt, welcher schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären ist. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- a. trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- b. unter der bekannten Anschrift für den Vorstand nicht erreichbar ist. Nichterreichbarkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Vorstand einem Mitglied, nach erfolgloser Zustellung eines ersten Schreibens, ein weiteres Schreiben ebenfalls nicht unter der dem Verein bekannten Anschrift zustellen kann. Der Vorstand ist dabei nicht verpflichtet, besondere Recherchen (wie z.B. eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt) durchzuführen.

(6) Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied, unter Setzung einer zweiwöchigen Stellungnahmefrist, Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines

Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche abschließend über den Ausschluß entscheidet.

- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, eventuelle rückständige Beiträge für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (9) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand - soweit vorhanden - eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen. Bei Änderung der E-Mail-Adresse ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein diese Änderung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens einer und höchstens sieben Personen. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei Bestellung des Vorstandes.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist
 - der/die erste Vorsitzende
 - zwei stellvertretende Vorsitzende
 - bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/Die Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sind allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

Über die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden sowie der weiteren Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung jederzeit neu entscheiden. Eine Änderung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden berührt die Alleinvertretungsbefugnis des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden nicht.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Sofern kein Mitglied in der Mitgliederversammlung widerspricht, ist eine Blockwahl des Vorstandes zulässig.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig während der Amtsperiode aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 8 **Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
 - d. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

- e. Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses
- f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Die Sitzung wird von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet. Bei seiner/ihrer Verhinderung bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder einen der anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden als Sitzungsleiter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit, die Stimme des als Sitzungsleiter bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind gemäß § 15 in Protokollen festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung

- des Vorstandes;
- b. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen;
 - c. Wahl des Vorstandes;
 - d. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - e. Abberufung von Vorstandsmitgliedern von deren Ämtern sowie Entscheidung über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Über Anträge auf Absetzungen oder Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

§ 12

Online-Mitgliederversammlung / schriftliche Beschlussfassung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in dem Einladungsschreiben mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung). Für den Fall von Online-Mitgliederversammlungen findet § 11 der Satzung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Vorstand kann in einer "Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen" geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- (3) Die Geschäftsordnung für “Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderungen und Aufhebungen dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB und § 14 Absatz 3 dieser Satzung ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte aller Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, sofern kein(e) gewählte(r) Schriftführer(in) im Verein besteht oder dieser/diese nicht anwesend ist.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss

schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einem Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 15 **Beurkundung der Beschlüsse**

- (1) Die vom Verein gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer/der Schriftführerin des Vereins schriftlich in einem Protokoll niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der jeweiligen Schriftführer(in) zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des/der Schriftführers(in), die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse (bei Mitgliederversammlung) sowie die Art der Abstimmung.
- (2) Werden die Beschlüsse in den von der Satzung hierfür vorgesehenen Fällen schriftlich gefasst, werden sie gleichfalls in einem Protokoll festgehalten, das von dem/der Schriftführer(in) und von dem/der ersten Vorsitzenden des Vorstandes oder einem der

stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 16 **Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 15.01. eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann Beiträge für Auszubildende und Studenten bis zu 50% ermäßigen. Sie kann die Beiträge juristischer Personen abweichend zu Beiträgen natürlicher Personen festlegen.
- (3) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages findet im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses eines Mitgliedes nicht statt.

§ 17 **Ehrenmitglieder**

Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

§ 18 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Anwesenden oder durch einstimmigen schriftlichen Beschluss aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Uniklinik Leipzig, Diabetesambulanz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in der Satzung Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 21 ff. BGB.
- (2) Unwirksame oder richtige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die nach Inhalt und Zweck dem Gewollten am nächsten kommen. Gleiches gilt für Regelungslücken, sobald sich solche herausstellen sollten.
- (3) Die Satzung wurde auf der Online-Mitgliederversammlung vom 14.04.2025 beschlossen und ersetzt die Vereinssatzung vom 06.06.1990, die Satzungsänderung vom 13.11.1992, die Satzung vom 18.09.2014 sowie die Satzung vom 23.03.2022 vollständig.